

Abänderungsantrag

**der Abgeordneten Jakob Schwarz,
Freundinnen und Freunde**

**zum Bericht und Antrag des Budgetausschusses gem. §27 Abs 1 GOG
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesbezügegesetz geändert wird
(14. d.B.)**

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Der dem Bericht und Antrag angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. *Der Titel lautet:* „Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundesbezügegesetz geändert wird“.
2. *Die bisherige Normierungsanordnung wird als Z 1 bezeichnet und danach wird folgende Z 2 angefügt:*

„2. (Verfassungsbestimmung) Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§21a (Verfassungsbestimmung) Für die in § 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, genannten Funktionen beträgt der Anpassungsfaktor gem. § 3 Abs 1 Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre für das Kalenderjahr 2025 1,0.“

Begründung

Für die Anpassung der Bezüge von Politikerinnen und Politikern sind einerseits der sogenannte Pensionsanpassungsfaktor und auf der anderen Seite die Inflationsrate, die von der Bundesanstalt Statistik Österreich nach dem System des § 3 Abs. 2 BezBegrBVG festgestellt wird, maßgeblich. Der jeweils niedrigere Anpassungsfaktor ist für die Erhöhung der Bezüge der Politikerinnen und Politiker heranzuziehen.

Dies hätte, ohne Gesetzesänderung, zur Folge, dass die Bezüge aller Politikerinnen und Politiker für das Jahr 2025 um (bis zu) 4,6% angehoben würden.

Mit dem vorliegenden Antrag des Budgetausschusses gem. § 27 Abs 1 GOG wird diese Anpassung für das Jahr 2025 für politische Funktionen der Bundesebene ausgesetzt.

Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass entgegen anderslautender Ankündigungen und Forderungen von Parteichefs dieser Verzicht in den Ländern nicht durchgehend umgesetzt wurde. Dadurch kommt es zunehmend zu einer politisch nicht erwünschten Verzerrung der bezügerechtlichen Einkommenspyramide zugunsten insbesondere der Landeshauptleute und Landesrät:innen.

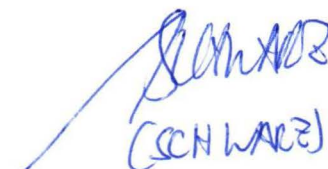
Durch diesen Abänderungsantrag soll daher die Anpassung für das Kalenderjahr 2025 für Landeshauptleute und Mitglieder von Landesregierungen entfallen. Der Entfall wirkt nachhaltig.



(MAURER)



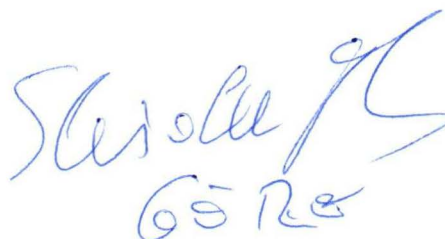
(GEWESSEN)



(SCHWAB)



(SCHALLMEIER)



Stoll
Gö Re